

Unterlage für die 86. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Wintersemester 2013/2014) am 11.12.2013

Drucksache-Nr.: 405/86/3 WiSe 2013/2014

Ausgabedatum: 05.12.2013

TOP 6 Dritte Änderung der allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Sachstand

Im Bereich des Zulassungsverfahrens für das Lehramt wurden in diesem Herbst das erste Mal Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche durchgeführt (letztere nur im Lehramt GHR, nicht in den LBS-Studiengängen).

Gem. § 5 Abs. 4 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer schriftlichen Aufsichtsarbeit und an Auswahlgesprächen bis auf das Zweifache der Zahl der zu vergebenden Studienplätze durch eine Ordnung beschränkt werden. Eine solche Regelung ist in § 7 Abs. 2 der Zulassungsordnung für das Auswahlgespräch vorhanden, bezogen auf den Studierfähigkeitstest fehlt sie. Diese Lücke ist im Rahmen der Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2013/14 aufgefallen und soll im Hinblick auf eine rechtssichere Ordnung durch eine Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 6 Abs. 1 der Ordnung geschlossen werden. Da das Gesetz eine Beschränkung der Teilnehmerzahl bis auf das Zweifache der Zahl der Plätze erlaubt, wird vorgeschlagen, eine Beschränkung auf das Dreifache (nicht mehr auf das Vierfache wie bisher in § 7 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung) der Zahl der Plätze vorzusehen, weil wegen der hohen Bewerberzahlen im Lehramt die Möglichkeit gewahrt bleiben muss, innerhalb des gesetzlichen Rahmens flexibel zu reagieren. Entsprechend ist der Wortlaut des § 7 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungsordnung anzupassen.

Der Änderungsvorschlag lautet daher:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zu diesem Studierfähigkeitstest werden mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen.“

Die Reihenfolge der nachfolgenden Sätze ändert sich entsprechend: Aus Satz 2 wird Satz 3, aus Satz 3 wird Satz 4, aus Satz 4 wird Satz 5.

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu diesem Gespräch werden nach der Reihenfolge der Rangliste nach § 5 Abs. 3 mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen.“

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die dritte Änderung der allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 405/86/3 WiSe 2013/2014.

2.

Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. März 2011, der zweiten Änderung vom 20.02.2013 und der dritten Änderung vom XX.XX.XXXX

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) vom 18. April 2007 (Leuphana Gazette Nr. 1/09 vom 27. Januar 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16.03.2011, der zweiten Änderung vom 20.02.2013 und der dritten Änderung vom XX.XX.XXXX bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum 1. Fachsemester in allen Bachelor-Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

§ 2

Bewerbungsfrist und Form

¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) ¹Die nach Abzug der Vorausquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
- wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
- nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 4

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

(1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 5 bis 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:

Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 5)

- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
- Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG)

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 6)

- die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und

Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG)

Dritte Stufe (Auswahlgespräche) (§ 7)

- die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG).

§ 5

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- In dieser Stufe können maximal 39 Punkte erreicht werden.
- Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
 - HZB-Durchschnittsnote: 77% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 23% (max. 9 Punkte gem. Anlage 2)
- ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25 % der in dem Teil-Studiengang zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 8 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 6

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Zu diesem Studierfähigkeitstest werden mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen. ³Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste „schriftliches Verfahren“. ⁴Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 8) ⁵im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁶Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 7

Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- ¹Zu diesem Gespräch werden nach der Reihenfolge der Rangliste nach § 5 Abs. 3 mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen. ²Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste nach § 5 Abs. 3 mindestens viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen.

²Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§8) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten.

³Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.

(3) ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 9) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gespräches sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gespräches ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Studiengang. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem die Gesprächsführerinnen und Gesprächsführer sich zu orientieren haben.

(4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen/Experten unterzeichnet werden.

§ 8

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) ¹Nach Auswertung des Tests (§ 6) und der Auswahlgespräche (§ 7) werden die Punkte aus den Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetisches Mittelwert gebildet wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 HochschulvergabevO entsprechend.

(2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 9

Auswahlkommission

(1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist jeweils möglich.

(2) ¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. ein die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche, die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Universität sein sollen, und die Vergabe der Punkte.

(3) ¹Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Teil-Studiengang anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Teil-Studiengang keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 10

Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2013/14 und im Wintersemester 2014/15 erfolgt im Studiengang „Lehren und Lernen“ die Auswahl pilothaft mit Durchführung der 3. Stufe (Auswahlgespräche) gem. § 7. In den Studiengängen „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ und „Wirtschaftspädagogik“ erfolgt die Auswahl ohne Durchführung der 3. Stufe (Auswahlgespräche) gem. § 7.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

AN LAGE 1

Durchschnittsnote der HZB

Punktabrechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens (schriftliches Verfahren)

Durchschnittsnote der HZB	Punktewert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

ANLAGE 2**Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung**

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Kategorie	max. 9 Punkte	Nachweis durch
1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
3. Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none"> • gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) <u>oder</u> • gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied 	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium im Ausland	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-) Schule
5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> • Preisträger/innen auf Landesebene <u>oder</u> • Preisträger/innen auf Bundesebene 	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
9. abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis

